



Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 12.07.2017
--	---------------------------------------	---

7. **Anpassung der Ergänzenden Bestimmung des Wasserwerkes der Stadt Niederkassel zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). - Hier: Baukostenzuschüsse -**

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen

Die Stadtwerke Niederkassel arbeiten im Bereich der Wasserversorgung auf der Rechtsgrundlage der bundeseinheitlichen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Im Ortsrecht der Stadt Niederkassel wird diese Verordnung ergänzt.

Baukostenzuschuss

In der AVBWasserV ist geregelt, dass ein sogenannter Baukostenzuschuss von den Bauherren zu zahlen ist, wenn ein Hausanschluss beantragt wird.

Dieser Baukostenzuschuss ist als Zuschuss zur Infrastruktur der Wasserversorgung zu verstehen.

Die Baukostenzuschüsse unterstützen die Stadtwerke finanziell dabei, das Wasserleitungsnetz so zu bauen bzw. zu verändern, damit alle angeschlossenen Objekte ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können.

Baukostenzuschuss bei Anschluss eines neuen Objektes

Diese Baukostenzuschüsse sind bei der erstmaligen Erstellung eines Hausanschlusses zu zahlen.

In Niederkassel ist für die Ermittlung des zu zahlenden Baukostenzuschusses die Menge an umbauten Raum des anzuschließenden Objektes maßgebend.

Baukostenzuschuss bei Erweiterungsbauten

Die bundeseinheitliche AVBWasserV ergänzt in „§ 9 (4): Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht....“



Stadt Niederkassel

Das Ortsrecht in Niederkassel regelt in seinen ergänzenden Bestimmungen der AVBWasserV in
„2.4. Bei Um- und Erweiterungsarbeiten ab 100 cbm umbauten Raum erfolgt eine Nachberechnung.“

Kritische Betrachtung der Baukostenzuschüsse bei Erweiterungsbauten
Nach Auffassung der Betriebsleitung steht die Menge des umbauten Raumes nicht unbedingt in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung.
Damit würde diese Norm einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Vor diesem rechtlichen Grund hatte die Betriebsleitung bereits vor einiger Zeit festgelegt, dass Nachberechnungen nicht mehr zu erfolgen haben.

Der Verband kommunaler Unternehmen (Vku) teilt diese rechtliche Wertung.

Der Vku verwies darauf, dass entsprechende Nachberechnungen nur sehr selten durchgeführt würden. Dies gelte auch deshalb, weil es schwer sei, einen passenden Maßstab für die Berechnung zu gestalten. Sollte in extremen Fällen über eine Nachberechnung nachgedacht werden, so könne die AVBWasserV als Rechtsgrundlage dienen.

Konsequenz

Der oben benannte Punkt 2.4. der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV ist ersatzlos zu streichen, damit die Rechtskonformität mit anderen Rechtsnormen wieder hergestellt ist.

Weitere Anpassung des Ortsrechtes

In den „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt Niederkassel zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ wird an einigen Stellen – so auch in der Überschrift – noch von dem Wasserwerk oder dem Wasserwerk der Stadt Niederkassel gesprochen.

Die Betriebsleitung nimmt die vorbeschriebene Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen“ zum Anlass, auch die Begrifflichkeiten „Wasserwerk“ bzw. „Wasserwerk der Stadt Niederkassel“ einheitlich in „Stadtwerke“ zu ändern.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt im Ortsrecht der Stadt Niederkassel folgende Änderung:

Die „Ergänzende Bestimmungen des Wasserwerkes der Stadt



Stadt Niederkassel

Niederkassel

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ wird wie folgt geändert:

1. Die Begriffe „Wasserwerk“ und „Wasserwerk der Stadt Niederkassel“ werden durch „Stadtwerke Niederkassel“ in der gesamten Rechtsnorm einschließlich ihrem Namen ersetzt. Somit erhält die die Rechtsnorm den Namen: „Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).“
2. Punkt 2.4 „Bei Um- und Erweiterungsarbeiten ab 100 cbm umbauten Raum erfolgt eine Nachberechnung.“ wird ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige Punkt 2.5 erhält nunmehr die Nummer 2.4.
4. Diese Veränderungen treten am 01.10.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0